

I. Geltungsbereich

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Preise

1. Die im schriftlichen Angebot der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, folgend Auftragnehmer genannt aufgeführten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens für 3 Monate nach Erstellung des Angebotes. Der Leistungsumfang wird im Angebot differenziert beschrieben. Nachträgliche Änderungen der Leistungsabforderung, Fertigungsunterbrechungen, Terminverschiebungen und Lieferverzögerungen durch den Auftraggeber, die nachweislich zu Mehrkosten führen, werden berechnet.
2. Bei periodischen Aufträgen erlangen tarifliche-, gesetzliche- und/oder Materialkostenänderungen, die während der Laufzeit des abzuschließenden Herstellungsvertrages eintreten, zum Zeitpunkt des Eintretens Preiswirksamkeit.
3. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber.
4. Die Preise des Angebotes enthalten keine Mehrwertsteuer.

III. Zahlung

1. Die Rechnungen werden am Tag der Lieferbereitschaft erstellt, sie sind innerhalb von 30 Kalendertagen (Zahlungseingang auf dem Konto des Auftragnehmers) ohne jeglichen Abzug zu begleichen, bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen werden 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt.
2. Bei periodischen Aufträgen werden gesonderte Zahlungsziele vereinbart.
3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann Vorauszahlung verlangt, die Fertigung eingestellt oder Ware zurückbehalten werden. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn sich der Auftraggeber mit der Bezahlung von Lieferungen im Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

IV. Termine, Lieferung, Bereitstellung

1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.
2. Periodische Aufträge werden nach dem Jahreserscheinungskalender des Auftraggebers gefertigt. Die Fertigungstermine sind jeweils abzustimmen. Periodische Aufträge können mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Geringfügige Unter-/Überlieferungen werden vom Auftraggeber akzeptiert. Berechnet wird die gelieferte Menge.
4. Der Auftragnehmer stellt die Ware mit der gebotenen Sorgfalt bereit.
5. Besondere Vorkehrungen für den sicheren Transport der Ware führt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch, die Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
6. Die Gefahr geht an den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
7. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers -, insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.
8. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
9. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm auf Grund der Verpackungsordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen nach vorheriger Ankündigung sauber, frei von Fremdmaterialien und nach Sorten getrennt während der üblichen Anlieferungszeiten und auf seine Kosten an den Auftragnehmer zurückliefern. Dem Auftragnehmer durch unsachgemäße Anlieferung entstehende nachweisliche Mehrkosten bei der Entsorgung der Verpackungen, trägt der Auftraggeber.

V. Beanstandungen, Gewährleistungen und Haftung

1. Der Auftraggeber übergibt druckreif erklärte Daten evtl. ergänzt durch schriftliche Anweisungen zur nachträglichen Montage und/oder Korrekturausführung. Hat sich der Auftragnehmer zur Satzherstellung/Belichtung verpflichtet, sind gesonderte Regelungen zur Druckfreigabe zu vereinbaren.
2. Zulieferungen des Auftraggebers (auch Datenträger) oder eines von ihm beauftragten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bereitstellung zeitungsoffsetgerechter Daten entsprechend der „Technischen Vorgaben für Druckvorlagen“ und Beilagen entsprechend der „Richtlinien für den Beilageneinsteck“.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet die einwandfreie Wiedergabe entsprechend der gelieferten Druckdaten und des eingesetzten Papiers sowie den ordnungsgemäßen Beilageneinsteck im Rahmen der verfahrensbedingten Toleranzen. Als Maßstab gilt die bei deutschen Tageszeitungen im Zeitungsoffset auf vergleichbaren Maschinen erzielte Qualität.
5. Die als Druckvorlagen gelieferten Andrucke, Proofs, Laserausdrucke, Bildvorlagen und Farbmuster gelten als verbindlich, sofern sie die Bedingungen des Zeitungsoffsetdruckes annähernd widerspiegeln.
6. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware umgehend zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten. Nach Möglichkeit sind vollständige Belege (Zeitungen, Prospekte, Pakete usw.) der beanstandeten Ware sicherzustellen.
7. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
8. Bei Reklamationen durch Anzeigen- und /oder Beilagenkunden, die auf vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Qualitätsmängeln beruhen, gewährt der Auftragnehmer Schadenersatz bis maximal in Höhe der selbsterbrachten Fertigungskosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den nachzuweisenden Schaden möglichst gering zu halten.
9. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

VI. Urheberrecht

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Druckdaten danach zu prüfen, ob sie Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die druckseitige Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

VII. Impressum

Der Auftraggeber weist im Impressum des Vertragsgegenstandes auf die Leistung des Auftragnehmers in geeigneter Weise hin.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung sowie aus Lieferung und Dienstleistungen des Auftragnehmers ergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Berlin, September 2021